

Zweite Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Geldersheim

Die Gemeinde Geldersheim erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs.1 Nr.1 und 2 und Abs.2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung:

§ 1

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Friedhofsbetrieb

- (1) Das Reinigen und Umkleiden von Leichen ist im Gemeindefriedhof von einem fachlich geeigneten Bestattungsunternehmen durchführen zu lassen. Die Arbeiten sind vom Totensorgepflichtigen zu beauftragen.
- (2) Der Transport von Leichen sowie der Begleitdienst bei Überführungen ist im Gemeindefriedhof von einem fachlich geeigneten Bestattungsunternehmen durchführen zu lassen. Die Arbeiten sind vom Totensorgepflichtigen zu beauftragen.
- (3) Der Transport von der Aussegnungshalle zum Grab kann auch durch andere Personen durchgeführt werden.

§ 24 erhält folgende Fassung:

§ 24

Allgemeines

- (1) Die Bestattung muss im Gemeindefriedhof durch ein fachlich geeignetes Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.
- (2) Unter Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie Beisetzung von Aschen unter der Erde zu verstehen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

- (3) Die Bestellung eines Grabes muss mindestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde erfolgen.
- (4) Die Urnen im gesamten Friedhof sollen aus leicht verrottbarem Material sein.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Geldersheim, den 10.Dezember 2021



**Gez.
Thomas Hemmerich
Erster Bürgermeister**